

STATUTEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN

SNOOKER- UND

BILLIARDSVERBAND

Beschluss anlässlich der Delegiertenversammlung vom 7. Juli 2007

ARTIKEL 1 Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes

1. Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes S 4

ARTIKEL 2 Zweck des Verbandes

1. Aufgaben des ÖSBV S 4
2. Zweck des ÖSBV S 4

ARTIKEL 3 Aufbringung finanzieller Mittel

1. Einnahmen S 5

ARTIKEL 4 Mitglieder

1. Aufnahme der Mitglieder S 5
2. Antragseinbringung S 6
3. Außerordentliche Mitglieder S 6
4. Ehrenmitglieder S 6

ARTIKEL 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte S 7
2. Pflichten S 7

ARTIKEL 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. freiwilliger Austritt S 7
2. Ausschluss S 7
3. Auflösung S 8
4. Die Haftung S 8

ARTIKEL 7 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen S 8

ARTIKEL 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes S 8

ARTIKEL 9 Das Präsidium und die Referenten

1. Das Präsidium	S 8
2. Die Referenten	S 9
3. Beschlussfähigkeit des Präsidiums	S 9
4. Aufgabenbereiche des Präsidiums	S 9
5. Wahl des Präsidiums und der Referenten	S 9
6. Präsidiumssitzungen	S 10
7. Aufgaben des Präsidiums	S 10
8. Aufgaben der Referenten	S 11

ARTIKEL 10 Die Delegiertenversammlung (DV)

1. Aufgaben	S 12
2. Tagesordnungspunkte	S 12
3. Einladung zur DV	S 12
4. Berechnung der Stimmrechte	S 12
5. Stimmrechtsausübung	S 12
6. Beschlüsse, Anträge und Neuwahl des Präsidiums	S 13

ARTIKEL 11 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer	S 13
------------------------------	------

ARTIKEL 12 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht	S 13
-----------------------------	------

ARTIKEL 13 Der Fachausschuß

1. Der Fachausschuss	S 14
----------------------------	------

ARTIKEL 14 Die Haftung

1. Die Haftung	S 14
----------------------	------

ARTIKEL 15 Die Auflösung des ÖSBV

1. Die Auflösung des ÖSBV	S 14
---------------------------------	------

Artikel 1

Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes

- 1.) Der Verband führt den Namen „**Österreichischer Snooker- und Billiardsverband**“ im Folgenden „**ÖSBV**“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien 1160, Speckbachergasse 19/17..
- 2.) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, seine Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig.
- 3.) Der Verband ist Mitglied der Österreichischen Billard Union (ÖBU) und damit gemeinsam mit dem Billard Sport Verband Österreich (BSVÖ) und dem Österreichischen Pool Billard Verband (ÖPBV) in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) vertreten.

Artikel 2

Zweck des Verbandes

Der ÖSBV bezweckt in seiner Position als österreichischer Sportfachverband sowohl den Zusammenschluss der im österreichischen Bundesgebiet ansässigen, den Snooker- und English-Billiardssport auf sportlicher Ebene ausübenden Landesverbände, Vereine, Vereinsähnliche und Landesverbände, als auch die Gründung neuer Vereine, Vereinsähnlicher und Landesverbände zu erleichtern.

1.) Der ÖSBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen der Mitglieder,
- b) allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber:
 - i) öffentlichen Stellen;
 - ii) übergeordneten nationalen und internationalen Billardsportverbänden;
- c) Gewährleistung der Ausübung des Snooker- und English-Billiardssport nach den internationalen Regeln;
- d) die Förderung des Nachwuchses für sportliche Betätigung;
- e) Erstellen von Turnier- und Organisationsregeln (Bestimmungen);
- f) Ausrichtung von Turnieren;
- g) Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Billardverbänden;
- h) Koordination überregionaler inländischer Snooker- und Billiardsveranstaltungen.

2.) Der Verbandszweck wird erreicht durch:

- a) Abhalten von Lehrgängen und Zusammenkünften;
- b) Ausbildung von Turnierleitern, Schiedsrichtern und Trainern;
- c) Herausgabe eines Verbandsorgans;
- d) Abhaltung von Vorträgen;
- e) Durchführung von Snooker- und Billiardssportveranstaltungen;

- f) Förderung der Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Trainer bei nationalen bzw. internationalen Snooker- und Billiardssportveranstaltungen.

Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Aufbringung finanzieller Mittel

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) Lizenzabgaben der Spieler;
- c) Turnierabgaben von Wettkampfveranstaltern;
- d) Abgaben von Landesverbänden;
- e) Erträgen aus Publikationen und Beiträgen;
- f) Zinserträgen aus zu veranlagenden Vermögenswerten;
- g) freiwilligen Spenden und Schenkungen;
- h) Werbeeinnahmen;
- i) sonstigen Zuwendungen.

Artikel 4

Mitglieder

Die Mitglieder unterteilen sich wie folgt in:

- a) ordentliche;
- b) außerordentliche;
- c) Ehrenmitglieder.

1.) Aufnahme der Mitglieder:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen an das Präsidium des ÖSBV unter gleichzeitiger Beibringung folgender Unterlagen:

- a) Landesverbände:
 - i) vereinspolizeilich genehmigte Statuten;
 - ii) Nichtuntersagungsbestätigung der zuständigen Behörde;
 - iii) Präsidiumsliste mit Adressen;
 - iv) Mitgliederliste mit Adressen.
- b) Vereine:
 - i) vereinspolizeilich genehmigte Statuten;
 - ii) Nichtuntersagungsbestätigung der zuständigen Behörde;
 - iii) Vorstandsliste mit Adressen;
 - iv) Mitgliederliste mit Adressen.

c) Vereinsähnliche:

- i) Name und Adresse des Vertretungsbefugten;
- ii) Nämlichkeitsnachweis und Meldezettel des Vertretungsbefugten;
- iii) Mitgliederliste mit Adressen.

d) Einzelpersonen:

- i) Meldezettel;
- ii) Lichtbildausweis;
- iii) Staatsbürgerschaftsnachweis.

2.) Antragseinbringung:

Bei Einbringung des Aufnahmeantrages ist die dafür vorgesehene Abgabe binnen 7 Tagen einzuzahlen. Diese wird bei negativem Aufnahmebescheid ebenfalls innerhalb von 7 Tagen refundiert. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das ÖSBV-Präsidium innerhalb eines Monats und wird, bei negativem Bescheid ohne Angabe von Gründen, dem Begehrenden schriftlich zur Kenntnis gebracht

Jeder Antragsteller anerkennt die Statuten und Bestimmungen des ÖSBV.

Bei ablehnendem Bescheid kann der Begehrende binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Innerhalb der nächsten 3 Monate muss bei der, nötigenfalls außerordentlichen, Delegiertenversammlung dieser Einspruch, unter Angabe der Ablehnungsgründe des ÖSBV-Präsidiums, abgehandelt werden. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Jeder Aufgenommene erhält zunächst den Status eines "außerordentlichen" Mitgliedes. Nach 6 Monaten ab Aufnahmebescheid erfolgt automatisch eine Umwandlung in die "ordentliche" Mitgliedschaft, wenn nicht ein gegenteiliger Bescheid des ÖSBV dies untersagt.

3.) Außerordentliche Mitglieder:

sind alle natürlichen Personen (lit. d)) und "fördernde" Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft ist ab einem bestimmten Jahresbeitrag möglich, und ist weder mit Pflichten noch mit Rechten verbunden. Die Fördermitgliedschaft endet durch Nichtbezahlung des Fördermitgliedsbeitrages und bedarf daher keiner weiteren Kündigung.

4.) Ehrenmitglieder:

werden über Antrag des ÖSBV-Präsidiums von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Sie werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder Aberkennung nach gleichen Kriterien wie die Ernennung.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Rechte (nur für ordentliche Mitglieder):

- a) Sie können ihre sportausübenden Mitglieder, den Bestimmungen entsprechend, zu nationalen und internationalen Turnieren entsenden;
- b) Sie können Delegierte zu Delegiertenversammlungen des Verbandes entsenden;
- c) Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Referenten des Verbandes vorschlagen.

2.) Pflichten:

- a) Sie sind verpflichtet, die Statuten und Bestimmungen des ÖSBV einzuhalten;
- b) Sie müssen Beschlüsse und Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des ÖSBV Präsidiums und der Schiedsgerichte einhalten;
- c) Sie sind verpflichtet, die Interessen des ÖSBV zu wahren;
- d) Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, das dem ÖSBV bzw. dem Billardsport schaden oder abträglich sein könnte;
- e) Sie sind verpflichtet, dem ÖSBV alle Mitglieder namhaft zu machen;
- f) Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- g) Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten;
- h) Sie müssen beschlossene Statutenänderungen dem ÖSBV sofort mitteilen;
- i) Sie sind verpflichtet, sportliche Aktivitäten durchzuführen, nachzuweisen und über sie zu berichten;
- j) Ausschlüsse von Mitgliedern müssen dem ÖSBV mitgeteilt werden.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im ÖSBV erlischt:

1) durch freiwilligen Austritt:

Die Zugehörigkeit zum ÖSBV kann durch Kündigung seitens des Mitgliedes gelöst werden. Diese ist bis spätestens 30. Juni für die nächste Saison nachweislich schriftlich auszusprechen.

2) durch Ausschluss:

Die Zugehörigkeit zum ÖSBV kann durch Ausschluss gelöst werden. Der Ausschluss kann durch eine Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit aus folgenden wichtigen Gründen verfügt werden:

- i) Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem ÖSBV trotz dreimaliger Mahnung;
- ii) Schädigung der Verbandsinteressen durch unredliche Gebarung oder schuldhaftes Verhalten;
- iii) grobe Verstöße gegen die Statuten oder Bestimmungen des ÖSBV;
- iv) sonstige wiederholte, sportschädigende Verhaltensweisen.

3) durch Auflösung:

Die Vorgangsweise bei Auflösung eines Verbandes oder Vereines muss in dessen Statuten in einem entsprechenden Artikel geregelt sein. Wird in einer Versammlung die Auflösung eines Verbandes/Vereines als Tagesordnungspunkt angesetzt, soll ein Vertreter des ÖSBV eingeladen werden.

4) Die Haftung:

In allen Fällen haftet das erloschene Mitglied jedoch für alle Verbindlichkeiten dem ÖSBV gegenüber bis zur vollständigen Begleichung. Bei vorhandenem Vereinsvermögen müssen zuerst die ÖSBV - Verbindlichkeiten geleistet werden, bevor anderweitig darüber verfügt wird. Außerdem haben sie kein wie auch immer geartetes Recht auf einen Anteil am ÖSBV - Vermögen und/oder der Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen oder Abgaben.

Artikel 7

Statutenänderungen

Statutenänderungen sind ausschließlich der Delegiertenversammlung des Österreichischen Snooker- und Billiardsverbandes vorbehalten. Der Änderungsbeschluss hat mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen.

Artikel 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes:

- a) das Präsidium;
- b) die Referenten;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) das Schiedsgericht;
- f) der Fachausschuss.

Artikel 9

Das Präsidium und die Referenten

1.) Das Präsidium:

- a) der Präsident und der Vizepräsident;
- b) der Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- c) der Kassier und dessen Stellvertreter;
- d) der Sportdirektor und dessen Stellvertreter.

2.) Die Referenten:

- e) der Pressereferent;
- f) der Schiedsrichterreferent (glz. Regelreferent);
- g) der Spielervertreter;
- h) der Rechtsreferent;
- i) die Damenreferentin;
- j) der Jugendreferent;
- k) Der Internetreferent.

3.) Beschlussfähigkeit des Präsidiums:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jede Funktion besitzt nur ein Stimmrecht. Gültige Beschlüsse erfordern mindestens die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des geschäftsführenden (Vize-)Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem an Jahren ältesten, anwesenden Präsidiumsmitglied, zum Beschluss erhoben.

4.) Aufgabenbereiche des Präsidiums:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages;
- b) Einberufung von ordentlichen und, auf Antrag, auch außerordentlichen Delegiertenversammlungen;
- c) Obsorge für den Vollzug der, von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse;
- d) Statutenänderungen des ÖSBV;
- e) Interpretation der ÖSBV-Statuten;
- f) Beschluss der Bestimmungen;
- g) Kooptierung und Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder;
- h) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

5.) Wahl des Präsidiums und der Referenten:

Das Präsidium des ÖSBV und der Spielervertreter wird von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei dieser konstituiert sich das Präsidium, welches danach den ÖSBV leitet. Der Rücktritt von einer Präsidiumsfunktion muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden, und tritt sofort (per Präsidiumsbeschluss), ansonsten 30 Tage danach (Poststempel) in Kraft.

Die Referenten werden durch das Präsidium gewählt (Ausnahme Pkt. 2 lit. g) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Rücktritt wie im Absatz vorher.

6.) Präsidiumssitzungen:

Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder, mindestens aber alle zwei Monate, einberufen. Über die Präsidiumssitzungen, wie auch über Sitzungen der Delegiertenversammlung, ist ein Protokoll zu führen, worin Sitzungsbeginn, Name der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse unter Anführung der Ja-, Nein- und Enthaltungstimmen, sowie Sitzungsende festzuhalten ist. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist von drei Präsidiumsmitgliedern, das Protokoll der Präsidiumssitzungen vom Schriftführer zu unterfertigen.

Das örtliche Zusammentreffen für eine Präsidiumssitzung ist nicht zwingend notwendig. Präsidiumssitzungen können auch mit Hilfe moderner Medien (E-Mail, Telefonkonferenz) stattfinden.

7.) Obliegenheiten des Präsidiums:

- a) Der Präsident bzw. Vizepräsident repräsentiert den ÖSBV bei allen öffentlichen Anlässen, muss ansonsten jedoch keine Funktion ausüben. Im Falle seines Ausscheidens aus dem ÖSBV muss diese Position, wenn ein geschäftsführendes Gegenstück vorhanden ist, nicht nachbesetzt werden.

Der geschäftsführende Präsident bzw. Vizepräsident vertritt den ÖSBV nach außen, in Geldangelegenheiten höher als Euro 1.500,- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert gemeinsam mit dem Kassier (alle ÖSBV - Konten). Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen.

- b) Der Schriftführer, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Schriftverkehr und die Protokolle und unterzeichnet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten den Schriftverkehr nach außen.
- c) Der Kassier, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Kassa, verzeichnet Einnahmen und Ausgaben getrennt im Kassabuch, sammelt Belege und sorgt für gewinnbringende Anlage der disponiblen Gelder. Ausgaben höher als Euro 1.500,- bzw. Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen zum gleichen Wert, gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidenten / Vizepräsidenten. Höher als Euro 2.000,- ist ein Präsidiumsbeschluss nötig. Zur Delegiertenversammlung (Saisonabschluss) ist eine Jahresbudgeterstellung für die neue Spielsaison vorzulegen.
- d) Der Sportdirektor, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, überwacht die sportlichen Aktivitäten, erstellt Turnierpläne und sorgt für die notwendigen Bekanntmachungen nach außen. Weiters hat er für eine effiziente Nachwuchsarbeit (in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten) und in Zusammenarbeit mit der Damenreferentin, auch für Damenaktivitäten zu sorgen sowie das Training zu koordinieren. Die Geldmittel der Sportdirektion sind ausschließlich für sportliche Aktivitäten zu verwenden.

Jedes vorstehend genannte Präsidiumsmitglied (nicht deren Stellvertreter) ist für seinen Bereich alleine entscheidungsberechtigt und verantwortlich. Ausnahmen dazu

sind im Artikel 9, Absatz 7, lit. b) und d) angeführt. Jede Entscheidung muss jedoch, spätestens bei der darauffolgenden Präsidiumssitzung, vorgebracht werden.

Zur Erstellung des Jahresbudgets hat jedes Präsidiumsmitglied sieben Wochen vor der DV seinen Bedarf aufgeschlüsselt dem Kassier zu übermitteln.

8.) Obliegenheiten der Referenten:

- e) Der Pressereferent, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Bekanntmachung der Aktivitäten, Erfolge und Ergebnisse an die Öffentlichkeit. Er bedient sich dabei aller zu Gebote stehenden Medien und Kommunikationsmöglichkeiten, um für eine kontinuierliche Präsenz zu sorgen.
- f) Der Schiedsrichterreferent, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Ausbildung und Koordination der Schiedsrichter. Er ist gleichzeitig der Regelreferent und für die korrekte Interpretation und Umsetzung der Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung zuständig. Die Geldmittel des Refereekonto sind von ihm, jedoch ausschließlich für Schiedsrichterbelange, zu verwalten.
- g) Der Spielervertreter koordiniert die Anliegen und Interessen der Lizenzspieler und legt diese dem Präsidium zur Behandlung vor. Er kann bei den Präsidiumssitzungen in allen, die Spieler direkt oder indirekt betreffende Belange beratend beisitzen, hat jedoch darüber hinaus kein Abstimmungs- oder Entscheidungsrecht.
- h) Der Rechtsreferent sorgt bei angezeigten Vergehen gegen die Geschäftsordnung für die Versendung der Bescheide und Verfügungen, bzw. die Weiterleitung an die zuständigen Senate. Weiters erstattet er bei Präsidiumssitzungen über Vorfälle Bericht. Der Rechtsreferent ist die 1. Instanz der Sportgerichtsbarkeit im ÖSBV.
- i) Dem Jugendreferenten obliegen alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Jugendlichen (bis 21. Jahre). Er ist dem Sportdirektor direkt unterstellt und koordiniert mit diesem gemeinsam die zum Aufgabengebiet nötigen Maßnahmen.
- j) Der Damenreferentin obliegen alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Damen und weiblicher Jugend. Sie ist dem Sportdirektor direkt unterstellt und koordiniert mit ihm gemeinsam die zu ihrem Aufgabenbereich nötigen Maßnahmen.

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung

1.) Aufgaben:

Die Delegiertenversammlung, im Folgenden DV genannt, wird vom ÖSBV-Präsidium nach Bedarf (außerordentliche DV), mindestens jedoch einmal jährlich (ordentliche DV) einberufen. Der Termin für die ordentliche DV ist, am Saisonschluss anzusetzen.

2.) Tagesordnungspunkte:

- a) Eröffnung und Feststellung der Stimmrechte;
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- c) Einbringung von Dringlichkeitsanträgen;
- d) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- e) Rechenschaftsbericht des Präsidiums;
- f) Neuwahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer nach dem Bericht der alten Rechnungsprüfer und deren Antrag auf Entlastung des Präsidiums;
- g) Anträge auf Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- h) Festlegung von Beiträgen;
- i) Beschlussfassung über sportliche Aktivitäten;
- j) Gegebenenfalls freiwillige Auflösung des ÖSBV;
- k) Eventuelle Statutenänderungen;
- l) Allfälliges;

3.) Einladung zur DV:

Die Einladung zur DV muss spätestens vier Wochen vor ihrem festgesetzten Termin allen Mitgliedern unter Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes und Beginn sowie der Tagesordnungspunkte nachweislich übermittelt werden. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die DV zum festgelegten Beginn nicht beschlussfähig, so findet sie um ½ Stunde später mit der selben Tagesordnung am selben Ort statt. Diese DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4.) Berechnung der Stimmrechte:

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Grundstimme. Gültig ab der Saison 07/08.

5.) Stimmrechtsausübung:

- a) teilweise:
 - i) wenn ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes besteht (Stimmrechtentzug für das betroffene Mitglied für diesen Antrag).
- b) keine:

- i) wenn Abgaben, Gebühren oder Strafen ganz oder teilweise unbezahlt aufscheinen;
- ii) wenn keine sportlichen Aktivitäten (mind. 2 Turniere pro Saison) durchgeführt werden (lt. Statuten des ÖSBV, Artikel 5 Absatz 2 Punkt i)

6.) Beschlüsse, Anträge und Neuwahl des Präsidiums:

Die DV fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Die Vertreter des ÖSBV in der ÖBU können im Rahmen der DV von den Vereinen vorgeschlagen werden. Das Präsidium des ÖSBV entscheidet unter Berücksichtigung dieser Vorschläge die definitive Nominierung. Über die DV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

Anträge an die DV erfolgen schriftlich und nachweislich bis spätestens zwei Wochen (per Einlangen beim ÖSBV) vor dem angesetzten Termin der DV. Über nicht rechtzeitig eingelangte Anträge und deren Zulassung als Dringlichkeitsanträge entscheidet die DV mit 2/3-Mehrheit.

Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt in der Weise, dass in der letzten Präsidiumssitzung vor der DV vom amtierenden Präsidium ein Wahlvorschlag erarbeitet wird, über den die Delegierten entsprechend ihrer Stimmrechte mit einfacher, wenn nötig auch relativer Mehrheit, über jedes Präsidiumsmitglied getrennt, abstimmen. Sollte der Wahlvorschlag des Präsidiums die erforderliche Mehrheit in der DV nicht finden, wird über weitere, schriftlich oder mündlich eingebrachte Wahlvorschläge abgestimmt.

Artikel 11

Die Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt alle 3 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die laufend die Buch- und Kassaführung überwachen, den Rechnungsabschluss prüfen, der Delegiertenversammlung berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung und Wiederwählbarkeit des Präsidiums stellen. Sie sind berechtigt, den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre, und sind jedes achte Jahr wiederwählbar.

Artikel 12

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten, für die kein anderes Organ Satzungs- oder Bestimmungsgemäß zuständig ist, entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Es kann auf schriftlichen Antrag eines Streitteiles oder des Präsidiums einberufen werden. Es besteht aus fünf Personen und wird bei Vorliegen eines Streitfalles gebildet und einberufen.

Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht den Streitparteien angehören dürfen. Innerhalb einer Woche sind dem Vorsitzenden die Vertreter der Streitparteien für das Schiedsgericht namhaft zu machen, die gemeinsam mit den drei gewählten Richtern den Fall zu untersuchen, und eine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen haben. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist endgültig, muss schriftlich abgefasst und von den fünf Richtern unterfertigt werden. Das Präsidium ist verpflichtet, die Beschlüsse des Schiedsgerichtes anzuerkennen und für die Einhaltung und Durchführung zu sorgen. Streitteile, die sich den Entscheidungen nicht unterwerfen, können durch die Delegiertenversammlung aus dem ÖSBV ausgeschlossen werden. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes endet mit Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

Artikel 13

Der Fachausschuss

Bei Bedarf kann vom Präsidium ein Fachausschuss einberufen werden. Dieser Fachausschuss hat kein Stimm- oder Entscheidungsrecht, ist aber auf Verlangen des Präsidiums verpflichtet, Bericht zu erstatten. Fachausschüsse können auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit und Aufgabenstellung einberufen werden. Die Funktionsdauer wird vom Präsidium festgelegt.

Artikel 14

Die Haftung

Der ÖSBV haftet straf- und zivilrechtlich ausschließlich für von ihm veranstaltete Bewerbe und Aktivitäten. Er hat für eine entsprechende Versicherung zu sorgen, die etwaige Zivilrechtsansprüche Dritter abdeckt.

Artikel 15

Die Auflösung des ÖSBV

Über die Auflösung des ÖSBV entscheidet auf schriftlich eingebrachten, begründeten Antrag des Präsidiums oder eines Mitgliedes eine zu diesem Zweck einzuberufende, außerordentliche Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gesamten Stimmrechte.

Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.